



Bundesministerium für Justiz
zH Frau Drⁱⁿ Katharina Gröger
1016 Wien, Postfach 63

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

DVR NR. 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMJ- B4.000/0013-I 1/2008	BAK/FF-GSt	Helga Hess-Knapp	DW	2108	DW 2744	4.6.2008

Stellungnahme zum Entwurf eines Lebenspartnerschaftsgesetzes – LPartG

Die Bundesarbeitskammer begrüßt das Vorhaben zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur rechtlichen Anerkennung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften.

Viele Staaten innerhalb der Europäischen Union haben in ihren Rechtsordnungen schon seit einiger Zeit einen rechtlichen Rahmen für das Zusammenleben von gleichgeschlechtlichen Paaren geschaffen, der an die Rechtspositionen verheirateter Paare heranreicht. In einigen Staaten wurde die Zivilehe für gleichgeschlechtliche Partnerschaften eröffnet.

Mit dieser Gesetzesvorlage soll dem grundrechtlichen Schutz des Art 8 der EMRK, der das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens feststellt, und dem Diskriminierungsverbot des Art 14 der EMRK und der damit in Zusammenhang stehenden Rechtsprechung des europäischen Menschenrechtsgerichtshofes entsprochen werden.

Die Bundesarbeitskammer weist aber darauf hin, dass nach wie vor ein rechtlicher Rahmen oder eine Legaldefinition für Lebensgemeinschaften und LebengefährtlInnen fehlt, die für gleich- und gegengeschlechtliche Partnerschaften gleichermaßen Gültigkeit hat.

Grundsätzliches:

Der gegenständliche Entwurf sieht vor, dass die Lebenspartnerschaft als eigenes Rechtsinstitut ausschließlich für gleichgeschlechtliche Partnerschaften ausgestaltet und der Ehe mit einigen Abweichungen nachgebildet wird. Das Lebenspartnerschaftsgesetz soll lediglich einen justizrechtlichen Rahmen bilden, der die wechselseitigen Rechte und Pflichten der in einem Vertrag auf Dauer verbundenen gleichgeschlechtlichen Personen in den Justizgesetzen absteckt und die notwendigen Grundlagen für die Anpassung weiterer Rechtsbereiche, wie zB des Sozialversicherungsrechts, schafft.

Die Bundesarbeitskammer richtet das Augenmerk vor allem auf die Verknüpfung des neuen Rechtsinstitutes mit den arbeits- und sozialrechtlichen Gesetzesmaterien, die sonst auf EhepartnerInnen und deren Kinder abstellen. So muss der Kreis der anspruchsberechtigten Angehörigen in der Krankenversicherung nach § 123 ASVG auf die LebenspartnerInnen und die im gemeinsamen Haushalt lebenden Kinder ausgedehnt werden. Auch in der Hinterbliebenenversorgung (Unfall- und Pensionsversicherung) sind Anpassungen an die Lebenspartnerschaft erforderlich. Hier ist sowohl für eine Anspruchsberechtigung auf Hinterbliebenenleistungen nach dem Tod des versicherten Lebenspartners als auch für in dieser Partnerschaft lebende Kinder Sorge zu tragen. Ohne entsprechende logistische Anpassung wären die Kinder der haushaltführenden LebenspartnerInnen, die im gemeinsamen Haushalt leben, im Falle des Todes des/der anderen Lebenspartners/Lebenpartnerin nicht im gleichen Ausmaß versorgt wie eheliche Kinder.

Damit das Ziel der Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften in sämtlichen Materiengesetzen erreicht werden kann, ist es erforderlich, dass auf allen Ebenen des Staates und in so gut wie allen Lebensbereichen, die auf das Rechtsinstitut der „Ehe“ und auf „Ehepartner“ abstellen, das neue Rechtsinstitut der „Lebenspartnerschaft“ berücksichtigt wird.

Der Bundesgesetzgeber kann die Lebenspartnerschaft in den Bundesgesetzen zwar mit Ehepartnern gleichstellen, damit aber das Ziel der Gleichstellung umfassend erreicht wird, müssten auch die Länder ihre Rechtsbestände an das Lebenspartnerschaftsgesetz anpassen.

Dies könnte aber zu dem Problem führen, dass es in den einzelnen Bundesländern zu unterschiedlichen Gleichbehandlungsstandards kommt, da in jedem einzelnen Bundesland entschieden werden muss, wie weit die Lebenspartnerschaft mit der Ehe gleichgestellt wird.

Als problematisch zu erachten ist auch, wenn jedes Einzelgesetz gesondert novelliert werden müsste. Bei dieser Umsetzungsmethode bestünde die Gefahr, dass der Rechtsbestand nicht vollständig erfasst wird.

Weiters ist anzumerken, dass der Zeithorizont bis zur vollständigen Umsetzung der Lebenspartnerschaft in allen Gesetzen bei dieser Vorgangsweise nicht absehbar wäre.

Außerdem besteht die Gefahr des Auseinanderdriftens der beiden Rechtsinstitute (Ehe und Lebenspartnerschaft), was dem Zweck der Gleichstellung der Lebenspartnerschaft zuwiderlaufen würde.

Die Bundesarbeitskammer begrüßt ausdrücklich das Diskriminierungsverbot in § 3 des Entwurfes. Es wird jedoch gefordert, dass das Diskriminierungsverbot auch auf Kinder in Lebenspartnerschaften erstreckt wird.

Ebenso müssen Regelungen zur gleichwertigen Anerkennung von im Ausland geschlossenen eingetragenen Partnerschaften und gleichgeschlechtlichen Ehen zwischen oder mit ausländischen Staatsangehörigen entsprechend der Richtlinie 2003/86/EG des Rates vom 22.9.2003, betreffend das Recht auf Familienzusammenführung, und der Richtlinie 2004/38/EG des Rates über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedsstaaten frei zu bewegen, geschaffen werden. Daraus ergibt sich auch entsprechender Änderungsbedarf in den Fremdenrechtsgesetzen betreffend Lebenspartnerschaft mit Drittstaatsangehörigen.

Zu den spezifischen Regelungen im Lebenspartnerschaftsgesetz hat die Bundesarbeitskammer folgende Anmerkungen:

Abweichungen vom Ehrech

Die Bundesarbeitskammer begrüßt es, dass die Lebenspartnerschaft als Willenserklärung der PartnerInnen bei dem für Personenstandsfragen zuständigen Standesamt abgegeben werden soll.

Gemäß den Erläuterungen zu diesem Entwurf soll das neue Rechtsinstitut jenen Menschen, die eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft eingehen, weitestgehend die Rechtsstellung von verheirateten Personen verschaffen. Die Abweichungen des Entwurfes vom geltenden Ehrech werden damit begründet, dass damit nicht die Absicht verfolgt wird, Personen mit gleichgeschlechtlicher sexueller Orientierung zu diskriminieren, sondern dass dadurch eine moderate Anpassung überholter Instrumente und Terminologien im Ehrech an die gegenwärtigen Bedürfnisse zur Diskussion gestellt werden sollen.

Die Bundesarbeitskammer merkt dazu an, dass eine Diskussion über Regelungen des österreichischen Ehrechtes, die als veraltet betrachtet werden können, sinnvoll wäre und dass daraus allenfalls resultierende Modernisierungsschritte folgerichtig auf die Lebenspartnerschaft zu übertragen sein werden.

Fehlende Gleichstellung von Kindern in Lebenspartnerschaften

Der Entwurf des Lebenspartnerschaftsgesetzes nimmt keinen Bezug auf Kinder und klammert das Kindschaftsrecht völlig aus.

Gemäß dem Entwurf soll Lebenspartnern weder die Möglichkeit einer Fremdkindadoption noch die sogenannte „Stiefkindadoption“ eröffnet werden. Das Verbot der Adoption wurde in der Öffentlichkeit unter dem Aspekt der Gefährdung des Kindeswohls diskutiert. Das Adoptionsverbot für gleichgeschlechtliche Paare steht jedenfalls in einem erheblichen Spannungsverhältnis mit dem im § 3 des Entwurfs formulierten Diskriminierungsverbot und erscheint in Hinblick auf Art 14 EMRK als europarechtlich nicht unproblematisch.

Das Adoptionsverbot hat zur Folge, dass Kindern in Lebenspartnerschaften Unterhaltsansprüche, Erbrechte und Beistandspflichten vorenthalten werden.

Im Sinne der Rechtssicherheit für alle Betroffenen, insbesondere im Falle des Todes des leiblichen Elternteils wäre es notwendig, das Adoptionsrecht hinsichtlich der Stiefkinder auch auf gleichgeschlechtliche LebenspartnerInnen auszudehnen, (wie dies bereits in Deutschland, in Spanien und in den Niederlanden der Fall ist) oder in anderer geeigneter Weise für die rechtliche Absicherung der Stiefkinder zu sorgen.

Es ist Realität, dass Kinder aus vorangegangenen Beziehungen auch in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften leben und zukünftig auch in Lebenspartnerschaften aufwachsen werden.

Aufgrund von Schätzungen des Justizministeriums leben derzeit etwa 6000 Kinder in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften. Es ist damit zu rechnen, dass zukünftig viel mehr Kinder in gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften und in eingetragenen Lebenspartnerschaften leben werden. Damit Kinder in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften die gleichen Rechte und Möglichkeiten haben, müssen auch gleichgeschlechtliche Elternteile die Möglichkeit haben, das Kindeswohl in allen Belangen wahrnehmen zu können. Mit der geplanten Novellierung des Familienrechtsänderungsgesetz 2008 soll das Stiefelternverhältnis bei verheirateten Elternteilen geregelt werden. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer sollten Lebenspartnerschaften und ihre Kinder dabei entsprechend berücksichtigt werden.

Gemäß Familienrechtsänderungsgesetz soll jeder Ehegatte dem anderen in der Ausübung der Obsorge für dessen Kinder in angemessener Weise beistehen und ihn vertreten, wenn es die Umstände erfordern. Die Bundesarbeitskammer fordert daher, dass im § 8 Lebenspartnerschaftsgesetz eine analoge Regelung zu Gunsten von Stiefkindverhältnissen in Lebenspartnerschaften geschaffen wird. Diese Bestimmung bildet auch eine sehr wichtige Schnittstelle zum Arbeits- und Sozialrecht in Bezug auf jene Kinder, die in Lebenspartnerschaften leben.

Seite 5

BUNDESARBEITSKAMMER

In weiterer Folge muss damit nach Ansicht der Bundesarbeitskammer schon aus Gründen der Gleichstellung (§ 3 des Entwurfes) zB der Anspruch auf Pflegefreistellung im Urlaubsrecht, die Inanspruchnahme von Karenz und Elternteilzeit und sonstige bisher nur leiblichen Elternteilen vorbehaltenen Arbeitsrechte, auch für Stiefelternteile in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften ermöglicht werden. Blieben diese Ansprüche den LebenspartnerInnen und ihren Kindern verwehrt, wäre dies europarechtswidrig und würde nicht im Einklang mit dem Diskriminierungsverbot nach § 3 des Entwurfes stehen.

Die Bundesarbeitskammer ersucht um Berücksichtigung ihrer Einwendungen und Vorschläge.



Herbert Tumpel
Präsident



Christoph Klein
iV des Direktors